



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Postfach 141,30001 Hannover

An die
Corona-COVID-19 Impfzentren

KSpV

Bearbeitet von: Frau Lampe-Dreyer

E-Mail:
krims.zentrale@ms.niedersachsen.de

Fax: (05 11) 1 20-4296

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-
6000

Hannover,
17.02.2021

Informationsschreiben an die Impfzentren in Niedersachsen, hier: Transportmöglichkeiten der Ü 80-jährigen in die Impfzentren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über den Ablauf der Transportmöglichkeiten der Ü 80-jährigen zu Ihnen in die Impfzentren informieren und Sie für mögliche Nachfragen der Impflinge sprachfähig machen.

Der Schutz impfpriorisierter Bürgerinnen und Bürger ist vorrangiges Ziel des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Daher gilt es u.a. eine Corona-Ansteckung von über 80 - jährigen auf dem Weg zur Impfung in öffentlichen Verkehrsmitteln weitgehend auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund übernimmt die Landesregierung die Fahrtkosten, die über 80-jährigen im Rahmen eines Einzeltransports zum Impfzentrum (Hin- und Rückweg) entstehen, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist und die Voraussetzungen für eine Fahrtkostenübernahme durch die GKV gem. § 60 SGB V nicht vorliegen.

S:\Referat401\MS-Krims-BAO\MS - Corona\Infoschreiben Transport2021-02-17_Infoschreiben Impfzentren Transportmöglichkeiten der Ü 80-jährigen.docx

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Dienstgebäude
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322
IBAN DE52250500000106021322
BIC NOLADE2HXXX

Die Transportbescheinigung wird von den Ärztinnen und Ärzten an die Impflinge, soweit aus medizinischen Gründen notwendig, ausgestellt. Da insgesamt zwei Impftermine wahrzunehmen sind, werden auch zwei Transportbescheinigungen benötigt.

Ablauf der bargeldlosen Impffahrt

1. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte verordnen die Beförderung der Krankenfahrten zum Impfzentrum gemäß Krankentransport-Richtlinie zu Lasten der GKV nach der Musterverordnung 4, wenn

- die Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-2 für Patientinnen und Patienten nicht durch ein mobiles Impf-Team oder durch anderweitige Maßnahmen des jeweiligen Bundeslandes (wie z.B. Impfbusse) sichergestellt werden kann,
- es sich **nicht** um einen Liegendtransport handelt und
- eine Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt. Zu den Patientinnen und Patienten mit Mobilitätsbeeinträchtigungen gehören:
 - Schwerbehinderte, deren Ausweis ein Merkzeichen „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung, „Bl“ für Blindheit oder „H“ für Hilflosigkeit enthält,
 - Pflegebedürftige, deren Pflegebescheid den Grad 4 oder 5 ausweist sowie Pflegebedürftige, mit dem Pflegegrad 3, wenn bei ihnen eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt.

Diese Patientinnen und Patienten müssen die Verordnung einer Krankenfahrt zum Impfzentrum mit einem Taxi ihrer Krankenkasse nicht zur Genehmigung vorlegen. Die Genehmigung gilt als erteilt.

2. Vertragsärztinnen und Vertragsärzte verordnen die Beförderung einer Krankenfahrt zum Impfzentrum gemäß Krankentransport-Richtlinie zu Lasten des Landes Niedersachsen ebenfalls auf Muster 4, wenn sonstige Patientinnen und Patienten über 80 Jahre, die nicht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 5 SGB V erfüllen, die Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-2

- nicht durch ein mobiles Impf-Team oder durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt werden kann

- es sich **nicht** um einen Liegendtransport handelt und
- eine Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt.

Der Impfling bestellt, nachdem er die (zwei) Transportbescheinigungen von seinem Hausarzt/ seiner Hausärztin erhalten hat, bei einem örtlichen Taxiunternehmen eine Beförderung zum Impfzentrum. Die Fahrt erfolgt bargeldlos. Wartet der Taxifahrer/ die Taxifahrerinnen bis zum Abschluss der Behandlung, um den Impfling sodann wieder nach Hause zu fahren, erfolgt die Übergabe der Transportbescheinigung nach der Rückfahrt an den Taxifahrer/ die Taxifahrerin. In der Folge rechnet das Taxiunternehmen diese Fahrtkosten mit der GKV oder dem Land Niedersachsen ab.

In den Fällen, in denen der Taxifahrer/ die Taxifahrerin nicht vor dem Impfzentrum auf den Impfling wartet, wird die Taxifahrerin/ der Taxifahrer über seine Zentrale die einfache Fahrt zum Impfzentrum vermerken lassen. Für die Rückfahrt wird der Impfling über die Taxizentrale erneut eine Transportfahrt anfordern und am Ende der Rückfahrt die Transportbescheinigung dem Taxifahrer/ der Taxifahrerin aushändigen. Die Abrechnung erfolgt wie bereits beschrieben mit der GKV oder dem Land Niedersachsen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit den Taxiservice vor den jeweiligen Impfzentren zu nutzen. Hier werden einige Taxis soweit möglich für die bargeldlose Heimfahrt bereitstehen.

Es ist ausdrücklich gewünscht, dass die Taxifahrt bargeldlos erfolgen soll. Außerdem ist erforderlich, dass die Transportbescheinigungen an den jeweiligen Taxifahrer auf der Rückfahrt übergeben werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Claudia Schröder